

Der koordinierte Leitungsplan ist eine Besondere Leistung

Bei der Planung von innerörtlichen Bauwerken ist es stets wichtig zu wissen, welche Leitungen im Erdreich verlaufen und wo sie liegen. Es handelt sich dabei regelmäßig um die Versorgungsleitungen für Wasser, Strom, Gas, Fernwärme, Telefon, Daten, Straßenbeleuchtung u. a., aber auch die Hausanschlussleitungen für die Abwasserentsorgung.

Lage und Höhe dieser Leitungen zu kennen ist sehr wichtig, um Konflikte mit dem Neubauvorhaben (Straße, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Grünbeete, Kanalisation, Pumpstation u. a.) zu vermeiden. Die Angaben zu diesen Leitungen sind daher für die eigentliche Bauwerksplanung erforderlich.

In aller Regel werden aussagekräftige Unterlagen bei den Versorgungsträgern angefragt und in einem gemeinsamen Plan zusammengefasst. Dieser Plan wird bezeichnet als koordinierter Leistungsplan, Trassensummenplan, Belegungsplan o. ä. Dieser Plan ist dann Grundlage für die Bauwerksplanung.

Um zu diesem Endprodukt (koordinierter Leitungsplan) zu gelangen, sind verschiedene Leistungen zu erbringen:

1. Anfordern der Unterlagen bei allen Versorgungsträgern
2. Sichten der Unterlagen
3. ggf. Datenkonvertierung durchführen
4. Übernehmen der Informationen in den koordinierten Leitungsplan (ggf. Digitalisieren)
5. Nacharbeiten des Leitungsplanes im CAD-System, um einen „lesbaren“ Plan zu erhalten
6. (oft) Korrigieren der gelieferten Daten wegen offensichtlicher Fehler
7. Abstimmen mit den Versorgungsträgern und Freigabe einholen

Diese Leistungen sind in der Summe sehr umfangreich und entsprechend aufwendig. Sie stellen stets Besondere Leistungen i. S. der HOAI dar, für die das Honorar frei zu vereinbaren ist. Auch wenn sich dies bereits aus der Rechtsverordnung HOAI selber dadurch ergibt, dass diese Leistungen NICHT in den Grundleistungen der Leistungsbilder in der HOAI enthalten sind, so ergibt sich das auch aus verschiedenen Unterlagen:

- Heft 4 (alte Fassung) der grünen Schriftenreihe des AHO (www.aho.de): „Besondere Leistungen bei der Planung von Objekten der Wasser- und Abfallwirtschaft“, Stand August 1993, Nr. 1.2.1.7 „Erstellen von Belegungsplänen durch Übernahme aller Bestandsinformationen über die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasser, Gas, Elektro, Telefon etc.).“
- Heft 4 (neue Fassung) der grünen Schriftenreihe des AHO (www.aho.de): „zusätzlich zu vergütende Leistungen bei der Planung von Objekten der Wasser- und Abfallwirtschaft“, Stand September 2008, Nr. 63. „Erstellen von Belegungsplänen durch Übernahme aller Bestandsinformationen über die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasser, Gas, Elektro, Telefon etc.).“
- Pott/Dahlhoff/Kniffka/Rath, Kommentar zur HOAI, 8. Auflage, § 55 Rdn. 63:
Aufstellen von Trassensummenplänen: *Dies sind Lagepläne, in die die Leitungen innerhalb von Ortschaften nach den Bestandsplänen der Ver- und Entsorger eingetragen sind. Diese Besondere Leistung ist im innerörtlichen Planungsprozess unerlässlich, zeigt sie doch mögliche Probleme von Leitungskreuzungen auf, die auch im Leistungsverzeichnis zu berücksichtigen sind. Nicht alle Leitungen sind erfassbar, da vielerorts die Versorgungsträger alte, inzwischen ersetzte Leitungen im Boden belassen und in ihren Bestandsplänen nicht mehr führen. Entsprechende Vorsorge durch Positionen im Leistungsverzeichnis zu deren Beseitigung sollte getroffen werden. Die Trassensummenpläne sind zweckmäßigerweise vor endgültiger Fertigstellung den Ver- und Entsorgungsträgern zur **Bestätigung** zu übergeben.*

Die Höhe der Vergütung richtet sich ganz wesentlich nach der Anzahl der Leitungen und der Qualität der von den Versorgungsträgern gelieferten Daten.

In der Praxis kommt es immer wieder dazu, dass Auftraggeber die Ansicht vertreten, der koordinierte Leitungsplan ist im Honorar gem. HOAI enthalten. Diese Auffassung ist nicht richtig.

Tipp:

Weisen Sie Ihren Auftraggeber darauf hin, dass ein koordinierter Leitungsplan erforderlich ist und bitten Sie ihn, zu entscheiden, wer diese Leistung erbringen soll. Wenn der Auftraggeber wünscht, dass Sie die Leistungen erbringen, dann unterbreiten Sie ihm hierfür ein Angebot und treffen Sie eine Vereinbarung. Diese braucht gem. § 3b Abs. 3 HOAI nicht schriftlich zu sein. Ein Aktenvermerk oder ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben reicht aus.

Alle ingside-Informationen stehen Ihnen zum Download zur Verfügung unter www.ingaside.de

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Über den überwiesenen Betrag erhalten Sie von mir eine Rechnung als Beleg.
